

Orientierungshilfe für journalistische Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit kirchlicher Stellen

Ausgangspunkt

Kinder und Jugendliche gehören selbstverständlich zum kirchlichen Leben. Sie gestalten Gottesdienste, engagieren sich als Ministrantinnen und Ministranten, nehmen an Jugendfreizeiten, Wallfahrten und Bildungsangeboten teil oder wirken bei zahlreichen Veranstaltungen mit. Über diese Ereignisse darf und soll berichtet werden.

Der besondere Schutz Minderjähriger bedeutet nicht, dass Kinder und Jugendliche grundsätzlich nicht fotografiert, gefilmt oder in Medienberichten dargestellt werden dürfen. Er bedeutet vielmehr, dass ihre Persönlichkeitsrechte und besonderen Schutzinteressen bei der Aufnahme und insbesondere bei der Veröffentlichung sorgfältig zu berücksichtigen sind.

Die entscheidende Frage lautet daher nicht:

„Dürfen Kinder gezeigt werden?“

Sondern:

„Wie kann über Kinder und Jugendliche rechtmäßig und verantwortungsvoll berichtet werden?“

Schritt 1: Werden personenbezogene Daten verarbeitet?

Beispiele:

- ☐ Fotos oder Filmaufnahmen, auf denen Kinder oder Jugendliche erkennbar oder identifizierbar sind
- ☐ Interviews mit identifizierbaren Kindern oder Jugendlichen
- ☐ Tonaufnahmen oder O-Töne, die einer bestimmten Person zugeordnet werden können
- ☐ Namensnennungen oder andere unmittelbar identifizierende Angaben

Kinder und Jugendliche in der Medienberichterstattung

- ☐ Bildunterschriften, Ortsangaben oder Begleitinformationen, die eine Identifizierung ermöglichen
- ☐ Kombinationen aus Bildern, Texten oder sonstigen Informationen, durch die ein Kind oder Jugendlicher identifizierbar wird

Nein: Werden tatsächlich keine personenbezogenen Daten verarbeitet, ist insoweit keine weitere datenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Ja: Weiter zu Schritt 2.

Schritt 2: Welchem Zweck dient die Veröffentlichung?

A. Ausschließlich eigene journalistisch-redaktionelle Zwecke

Die Verarbeitung dient der journalistischen Information, Berichterstattung oder Einordnung von Ereignissen und Themen.

Typische Beispiele:

- ✓ journalistische Fernsehreportage
- ✓ redaktioneller Pressebericht
- ✓ Reportage über eine Jugendfreizeit
- ✓ journalistischer Social-Media-Beitrag
- ✓ redaktionell gestaltete Dokumentation
- ✓ journalistisches Interview

↓

Medienprivileg nach § 55 KDG, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

↓

Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften des KDG treten im gesetzlich bestimmten Umfang zurück. Die ausdrücklich fortgeltenden Vorschriften und die besonderen Regelungen des § 55 KDG bleiben zu beachten.

↓

Kinder und Jugendliche in der Medienberichterstattung

Recht am eigenen Bild (§§ 22, 23 KUG) und allgemeines Persönlichkeitsrecht prüfen. Die besonderen Schutzinteressen Minderjähriger sind dabei zu berücksichtigen.

B. Andere Zwecke der Veröffentlichung

Die Verarbeitung dient insbesondere der institutionellen Selbstdarstellung, Werbung oder unmittelbaren Förderung eigener Angebote.

Typische Beispiele:

- ✗ Imagefilm ohne eigenständigen journalistischen Aussagegehalt
- ✗ Veranstaltungswerbung
- ✗ Recruiting
- ✗ Fundraising oder Spendenwerbung
- ✗ Mitgliedergewinnung
- ✗ werbliche Darstellung eigener Angebote

↓

Allgemeine Vorschriften des KDG anwenden, soweit keine besondere gesetzliche Regelung eingreift.

↓

Geeignete Rechtsgrundlage prüfen; gegebenenfalls datenschutzrechtliche Einwilligung einholen.

↓

Recht am eigenen Bild und allgemeines Persönlichkeitsrecht zusätzlich berücksichtigen.

Wichtig

Die Veröffentlichung auf einer Homepage, in einer Broschüre oder auf einer Social-Media-Plattform entscheidet nicht über die Anwendung des Medienprivilegs.

Maßgeblich sind der konkrete Verarbeitungszweck und die tatsächliche journalistisch-redaktionelle Tätigkeit.

Kinder und Jugendliche in der Medienberichterstattung

Bei Kindern und Jugendlichen sind die besonderen Schutzinteressen unabhängig vom anwendbaren datenschutzrechtlichen Rechtsregime zu berücksichtigen.

Schritt 3: Wie intensiv ist die Darstellung?

Nicht jede Darstellung eines Kindes oder Jugendlichen berührt dessen Persönlichkeitsrechte in gleicher Weise. Für die Beurteilung sind insbesondere die Erkennbarkeit, der Bildausschnitt, die dargestellte Situation, der Veröffentlichungskontext und die mögliche Verknüpfung mit weiteren Informationen von Bedeutung.

Die folgenden Beispiele dienen der Orientierung. Sie ersetzen keine Prüfung des Einzelfalls.

Typischerweise geringere Eingriffsintensität

- ✓ Übersichtsaufnahmen des Veranstaltungsgeschehens
- ✓ Gruppenaufnahmen ohne besondere Hervorhebung einzelner Personen
- ✓ Aufnahmen, bei denen eine Tätigkeit oder die Atmosphäre im Vordergrund steht
- ✓ nicht identifizierende Rückenansichten

Je nach Kontext erhöhte Eingriffsintensität

- ✓ kleinere Gruppen mit gut erkennbaren Kindern oder Jugendlichen
- ✓ deutliche Hervorhebung einzelner Personen
- ✓ längere Kameraeinstellungen auf bestimmte Kinder oder Jugendliche
- ✓ identifizierende Begleitinformationen

Besonders sorgfältig zu prüfen

- ✓ Porträts oder Nahaufnahmen einzelner Kinder oder Jugendlicher
- ✓ Interviews oder O-Töne mit identifizierbaren Personen
- ✓ Namensnennungen in Verbindung mit Bildern oder persönlichen Angaben
- ✓ Darstellungen persönlicher Lebensumstände
- ✓ Aufnahmen in sensiblen Situationen, insbesondere bei Krankheit, Beratung, Konflikten oder persönlichen Krisen

Wichtig

Die Einordnung hängt stets von den konkreten Umständen ab. Eine Übersichtsaufnahme kann aufgrund ihres Inhalts besonders schutzwürdig sein. Umgekehrt ist eine Nahaufnahme nicht allein wegen des gewählten Bildausschnitts unzulässig.

Entscheidend ist, welche Auswirkungen die konkrete Darstellung auf die Persönlichkeitsrechte und Schutzinteressen des Kindes oder Jugendlichen haben kann.

Schritt 4: Informationsmaßnahmen

Vor der Veranstaltung beziehungsweise vor geplanten Aufnahmen prüfen:

- ☐ Welchem Zweck dienen die vorgesehenen Aufnahmen und Veröffentlichungen?
- ☐ Welche gesetzlichen Informationspflichten bestehen nach dem anwendbaren Rechtsregime?
- ☐ Sind überwiegend Erwachsene oder auch Kinder und Jugendliche betroffen?
- ☐ Können die Sorgeberechtigten von den geplanten Aufnahmen und deren möglicher Veröffentlichung Kenntnis erlangen?
- ☐ Sind Hinweise in Einladungen, Anmeldeunterlagen oder anderen vorab übermittelten Informationen sinnvoll?
- ☐ Können ergänzende Hinweise am Veranstaltungsort zur Transparenz beitragen?
- ☐ Sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich, etwa die Möglichkeit, bestimmte Bereiche außerhalb des Aufnahmegeschehens zu nutzen?
- ☐ Sind gegebenenfalls erforderliche Einwilligungen und die dafür maßgeblichen Vertretungsbefugnisse geklärt?
- ☐ Ist das Recht am eigenen Bild nach §§ 22, 23 KUG berücksichtigt?

KDSZ-Hinweis

Hinweise auf geplante Foto- oder Filmaufnahmen können zur Transparenz beitragen. Sie ersetzen jedoch keine rechtlich erforderliche Einwilligung und begründen für sich genommen keine Erlaubnis zur Veröffentlichung.

Kinder und Jugendliche in der Medienberichterstattung

Bei Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen sollte berücksichtigt werden, ob entsprechende Informationen die Sorgeberechtigten tatsächlich erreichen. Sind diese nicht anwesend, können Hinweise in Einladungen oder Anmeldeunterlagen besonders zweckmäßig sein.

Ob eine Information gesetzlich vorgeschrieben ist, richtet sich nach dem jeweils anwendbaren Rechtsregime. Bei journalistisch-redaktionellen Verarbeitungen sind insbesondere die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 55 KDG zu beachten.

Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand in Entscheidungen einzubeziehen, die ihre Persönlichkeitsrechte betreffen. Ob sie selbst wirksam in die Veröffentlichung eines Bildnisses einwilligen können, richtet sich nach ihrer Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit im konkreten Fall. Eine starre Altersgrenze besteht hierfür nicht. Soweit eine eigene wirksame Einwilligung nicht möglich ist, sind die Sorgeberechtigten einzubeziehen. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge ist insbesondere zu prüfen, ob die beabsichtigte Veröffentlichung eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung darstellt, die eine gemeinsame Entscheidung der Sorgeberechtigten erfordert. Auch bei einer rechtlich zulässigen Vertretung sind der Wille und die Schutzinteressen des Kindes entsprechend seinem Entwicklungsstand zu berücksichtigen.

Schritt 5: Kindeswohl und Persönlichkeitsrechte

Vor jeder Veröffentlichung prüfen:

- ☐ Welche Bedeutung hat die konkrete Darstellung des Kindes oder Jugendlichen für die journalistische Aussage beziehungsweise den sonstigen Veröffentlichungszweck?
- ☐ Werden die Persönlichkeitsrechte und besonderen Schutzinteressen des Kindes oder Jugendlichen angemessen berücksichtigt?
- ☐ Welche Auswirkungen können die Identifizierbarkeit, der Veröffentlichungskontext und die mögliche Weiterverbreitung haben?
- ☐ Wird das Kind oder der Jugendliche unnötig individualisiert, bloßgestellt oder in einer besonders persönlichen Situation dargestellt?

Kinder und Jugendliche in der Medienberichterstattung

- ☐ Besteht ein berechtigtes Informationsinteresse an der konkreten Darstellung?
- ☐ Können andere Bildausschnitte, Darstellungsformen oder weniger identifizierende Veröffentlichungen bei der Abwägung sinnvoll berücksichtigt werden?
- ☐ Sind die Voraussetzungen der §§ 22, 23 KUG geprüft, insbesondere mögliche berechnete Interessen nach § 23 Abs. 2 KUG?
- ☐ Wurde gegebenenfalls die erforderliche Einwilligung unter Berücksichtigung der Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit sowie der Rechte der Sorgeberechtigten eingeholt?
- ☐ Sind der konkrete Inhalt, der Veröffentlichungszweck und die vorgesehenen Veröffentlichungswege von einer gegebenenfalls erforderlichen Einwilligung erfasst? Werden unabhängig davon die Persönlichkeitsrechte und besonderen Schutzinteressen des Kindes oder Jugendlichen gewahrt?
- ☐ Ist die Veröffentlichung auch unter Berücksichtigung des besonderen kirchlichen Schutzauftrags verantwortbar?
- ☐ Wurden mögliche längerfristige Auswirkungen auf das Kind oder den Jugendlichen bedacht?

Besondere Anforderungen bei digitalen Veröffentlichungen

Veröffentlichungen im Internet und in sozialen Medien können besondere Risiken für die Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen mit sich bringen.

Je nach Plattform, Inhalt und Veröffentlichungskontext sind insbesondere folgende Umstände zu berücksichtigen:

- ☐ potenziell große oder internationale Reichweite
- ☐ Auffindbarkeit über Suchmaschinen
- ☐ längerfristige Speicherung und Verfügbarkeit
- ☐ algorithmisch beeinflusste Verbreitung
- ☐ Weiterverbreitung durch Dritte
- ☐ Anfertigung und Weitergabe von Screenshots oder Kopien
- ☐ Herauslösung von Bildern oder Aussagen aus ihrem ursprünglichen Zusammenhang
- ☐ Verknüpfung mit weiteren personenbezogenen Informationen
- ☐ mögliche KI-gestützte Auswertung oder Weiterverarbeitung

Kinder und Jugendliche in der Medienberichterstattung

KDSZ-Hinweis

Diese Umstände schließen eine Veröffentlichung von Kindern und Jugendlichen nicht aus. Sie können jedoch das Gewicht ihrer schutzwürdigen Interessen erhöhen und sind deshalb insbesondere bei der Prüfung des Rechts am eigenen Bild und bei der Interessenabwägung nach § 23 Abs. 2 KUG zu berücksichtigen.

Maßgeblich bleiben die konkreten Umstände der Veröffentlichung. Nicht jedes Risiko tritt bei jeder Plattform oder jedem Beitrag in gleicher Weise auf.

Typische Fallbeispiele

Situation	Hinweise zur Prüfung
Übersichtsaufnahme eines Ministrantentages	Bei fehlender Hervorhebung einzelner Personen häufig geringere Eingriffsintensität; §§ 22, 23 KUG prüfen
Gruppenbild einer Jugendwallfahrt	Eine Ausnahme nach § 23 Abs. 1 KUG kommt je nach Anlass und Bildgestaltung in Betracht; nicht jedes Gruppenbild ist automatisch privilegiert
Kinder beim Basteln oder Spielen	Bei Schwerpunkt auf der Tätigkeit häufig geringere Eingriffsintensität; Identifizierbarkeit und Kontext berücksichtigen
Porträt eines einzelnen Kindes	Sorgfältige Prüfung des Rechts am eigenen Bild; häufig ist eine Einwilligung nach § 22 KUG erforderlich.
Interview mit Namensnennung	Vertiefte Prüfung der Persönlichkeitsrechte und gegebenenfalls der Einwilligung; auch Inhalt und Tragweite der Äußerungen berücksichtigen
Berichterstattung über Krankheit, Beratung oder familiäre Probleme	Besonders sensible Lebensumstände; regelmäßig erhöhte Schutzinteressen und besondere Zurückhaltung

Die häufigsten Fehler

- ✗ Das Medienprivileg erlaubt jede Darstellung von Kindern und Jugendlichen.
- ✓ Das Medienprivileg nach § 55 KDG regelt die datenschutzrechtliche Einordnung journalistischer Verarbeitungen. Das Recht am eigenen Bild und der besondere Persönlichkeitsschutz Minderjähriger bleiben zu beachten.

- ✗ Ein Hinweisschild genügt immer.
- ✓ Ein Hinweisschild kann zur Transparenz beitragen. Es ersetzt keine rechtlich erforderliche Einwilligung. Ob gesetzliche Informationspflichten bestehen, richtet sich nach dem anwendbaren Rechtsregime.

- ✗ Kinder und Jugendliche dürfen grundsätzlich nicht in Medienberichten gezeigt werden.
- ✓ Kinder und Jugendliche sind Teil des kirchlichen Lebens und dürfen auch Gegenstand journalistischer Berichterstattung sein. Ihre besonderen Schutzinteressen sind angemessen zu berücksichtigen.

- ✗ Bei Veröffentlichungen von Kindern und Jugendlichen ist immer eine Einwilligung erforderlich und die Zustimmung eines Elternteils genügt in jedem Fall.
- ✓ Zunächst ist zu prüfen, ob eine Einwilligung nach § 22 KUG erforderlich ist oder eine Veröffentlichung nach § 23 KUG ohne Einwilligung zulässig sein kann. Ist eine Einwilligung erforderlich, richten sich die Anforderungen nach der Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit des Minderjährigen und den sorgerechtlichen Voraussetzungen. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge kann eine gemeinsame Entscheidung der Sorgeberechtigten erforderlich sein.

- ✗ Eine besonders auffällige oder emotionale Aufnahme ist journalistisch immer vorzugswürdig.
- ✓ Die journalistische Aussage und die Persönlichkeitsrechte der dargestellten Personen sind sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Sensible Situationen verlangen besondere Aufmerksamkeit.

Kinder und Jugendliche in der Medienberichterstattung

- ✗ Mit der rechtlichen Zulässigkeit ist jede weitere Prüfung abgeschlossen.
- ✓ Auch rechtlich zulässige Veröffentlichungen sollten unter Berücksichtigung des Kindeswohls und des besonderen kirchlichen Schutzauftrags verantwortet werden.

Die Goldene Regel

Kinder sind nicht Objekt der Berichterstattung, sondern Träger eigener Persönlichkeitsrechte.

Ihre besonderen Schutzinteressen sind bei jeder Veröffentlichung zu berücksichtigen. Entscheidend sind insbesondere die Art der Darstellung, der Veröffentlichungskontext, die Identifizierbarkeit und die möglichen Auswirkungen auf das Kind oder den Jugendlichen.

Leitlinie des KDSZ Bayern

Kinder und Jugendliche sind ein unverzichtbarer Teil des kirchlichen Lebens und dürfen selbstverständlich auch Gegenstand journalistischer Berichterstattung sein. Das Medienprivileg nach § 55 KDG gewährleistet die Freiheit journalistisch-redaktioneller Tätigkeiten kirchlicher Stellen, entbindet jedoch nicht von der besonderen Verantwortung gegenüber Minderjährigen.

Das KDSZ Bayern empfiehlt, bei Veröffentlichungen von Kindern und Jugendlichen die Persönlichkeitsrechte und besonderen Schutzinteressen sorgfältig zu berücksichtigen. Maßgeblich sind insbesondere die Art der Darstellung, der Veröffentlichungskontext, die Identifizierbarkeit und mögliche Auswirkungen auf die betroffenen Personen.

Informationsmaßnahmen sollten entsprechend den rechtlichen Anforderungen und den Umständen der jeweiligen Veranstaltung gestaltet werden. Wo dies sinnvoll ist, können insbesondere Hinweise in Einladungen oder Anmeldeunterlagen dazu beitra-

Kinder und Jugendliche in der Medienberichterstattung

gen, auch Sorgeberechtigte zu erreichen, die nicht persönlich anwesend sind. Solche Hinweise ersetzen jedoch keine rechtlich erforderliche Einwilligung.

Verantwortungsvolle kirchliche Medienarbeit fragt deshalb nicht nur nach der rechtlichen Zulässigkeit einer Veröffentlichung, sondern auch danach, ob sie dem besonderen Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen gerecht wird. Dabei sind die journalistische Freiheit, die Persönlichkeitsrechte Minderjähriger und ihre alters- und entwicklungsangemessene Beteiligung zu berücksichtigen.

Herausgeber:

Katholisches Datenschutzzentrum Bayern KdÖR
Datenschutzaufsicht für die bayerischen (Erz-)Diözesen
Vordere Sterngasse 1 | 90402 Nürnberg
Telefon: 0911 47 77 40 5-0
E-Mail: post@kdsz.bayern
<https://www.kdsz.bayern>

Version 1.0 | Stand: 16. Oktober 2026

KDSZ-Medienkompass – Praxisblatt 4
Kinder und Jugendliche in der Medienberichterstattung

Dieses Praxisblatt ergänzt die Praxishilfe des KDSZ Bayern zum Medienprivileg nach § 55 KDGG. Es dient der allgemeinen Orientierung und ersetzt nicht die rechtliche Prüfung des Einzelfalls.